



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0016/2013, eingereicht von Garson Graeme, britischer Staatsangehörigkeit, zum deutschen Krankenversicherungssystem

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent beschwert sich über die Organisation des deutschen Krankenversicherungssystems, das sich teilweise in Staatsbesitz und teilweise in privater Hand befinde. Er ist der Ansicht, dass das System gegenüber dem Verbraucher äußerst unfair sei. Er beschwert sich darüber, dass es bei den privaten Versicherungsunternehmen keine Obergrenze für die Versicherungsprämien gebe (anders als bei den gesetzlichen Krankenkassen). Die Beiträge zu den gesetzlichen Krankenkassen würden einen bestimmten Prozentsatz des Einkommens betragen, wohingegen die privaten Versicherungsunternehmen ihre eigenen Prämien festlegen und sie jährlich auf der Grundlage einer Gewinn- und Verlustrechnung anpassen würden. Er weist auf das Problem hin, dass eine Reihe von privaten Versicherungsunternehmen neue Kunden durch niedrige Prämien anlocken würden, die sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags drastisch erhöhen würden, bis zu einem Grad, dass sie für den Durchschnittsverbraucher nicht mehr bezahlbar seien. Ein Wechsel des Versicherungsunternehmens sei für den Verbraucher ebenfalls sehr ungünstig. Der Petent ist der Ansicht, dass diejenigen, die das System nicht kennen (z. B. Ausländer), besonders stark benachteiligt seien, da sie möglicherweise nicht wüssten, wie das System funktioniere.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 10. September 2013. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Im EU-Sozialrecht ist zwar eine Koordinierung, jedoch keine Harmonisierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorgesehen. Die einzelnen Mitgliedstaaten müssen daher in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die Bedingungen für die Gewährung von Sozialversicherungsleistungen sowie die Höhe dieser Leistungen und den Zeitraum, für den sie gewährt werden, festlegen, wobei sie an den Grundsatz der Gleichbehandlung und an den Grundsatz der Nichtdiskriminierung gebunden sind.

Die Aufgabe der Überwachung privater Versicherungsanbieter fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Kommission, sondern in den der deutschen Finanzaufsichtsbehörde (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland*). Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird die Tatsache berücksichtigt, dass jeder Änderung der Höhe der zu bezahlenden Versicherungsprämie für eine private Krankenversicherung von einem unabhängigen Rechnungsprüfer zugestimmt werden muss. Die Aufsichtsbehörde ist auch für die Wahrung der Verbraucherinteressen zuständig.

Fazit

Aus den vom Patenten zur Verfügung gestellten Informationen ergibt sich kein Hinweis auf einen Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften.